

Vorblatt

Entwurf einer Fünften Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften¹

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, ist in deutsches Recht umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist es, die großen Unterschiede in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern zu beseitigen und gleichzeitig den gegenwärtig hohen Sicherheitsstandard des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft zu erhalten. Des Weiteren trägt die Richtlinie zur Erhöhung der beruflichen Mobilität von Triebfahrzeugführern bei, indem sie harmonisierte Vorschriften schafft, die den Wechsel der Triebfahrzeugführer zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten, aber auch zwischen Eisenbahnunternehmen erleichtert.

Die materiellen Anforderungen der Richtlinie entsprechen weitgehend der in Deutschland bislang als anerkannte Regel der Technik geltende Richtlinie 753 des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) über die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei Benutzung der Schienenwege von öffentlichen Betreibern der Schienenwege, die über die Allgemeinverfügung des EBA vom 19. Juli 2007 Anwendung fand, bzw. findet.

Des Weiteren ist die Richtlinie 2009/149/EG der Kommission vom 27. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf gemeinsame Sicherheitsindikatoren und gemeinsame Methoden für die Unfallkostenberechnung in deutsches Recht umzusetzen.

¹ Diese Verordnung dient in Artikel 1 der Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51) und in Artikel 2 der Umsetzung der Richtlinie 2009/149/EG der Kommission vom 27. November 2009 zur Änderung der Richtlinie

B. Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG ist bereits das Sechste Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften am 30. Juli 2009 verabschiedet worden und am 3. Dezember 2009 in Kraft getreten. Ergänzend erfolgt die Umsetzung durch den Erlass einer Mantelverordnung mit

- einer Verordnung über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern und die Anerkennung von Einrichtungen für Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung – TfV) und
- Änderungen der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahngebührenverordnung - BEGebV).

Die Triebfahrzeugführerscheinverordnung regelt die Voraussetzungen für die Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins sowie für die Ausstellung einer Zusatzbescheinigung. Basierend auf dem Allgemeinen Eisenbahngesetz werden die Anforderungen an Ausbildung und Prüfung sowie an die Anerkennung von Ausbildungs- und Prüfungsorganisation sowie von Ärzten und Psychologen konkretisiert. Außerdem enthalten die Vorschriften Regeln zu den Registern der Führerscheine und der Zusatzbescheinigungen. Schließlich beinhaltet die Verordnung Überwachungs- und Kontrollbestimmungen.

In Umsetzung der Richtlinie 2009/149/EG enthält die Mantelverordnung eine Änderung der Verordnung über die Sicherheit des Eisenbahnsystems (Eisenbahn-Sicherheitsverordnung – ESiV). Die Regelung betrifft europäisch harmonisierte Definitionen für gemeinsame Sicherheitsindikatoren und gemeinsame Methoden für die Berechnung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Unfällen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf gemeinsame Sicherheitsindikatoren und gemeinsame Methoden für die Unfallkostenberechnung (ABl. L 313 vom 28.11.2009, S. 65).

2. Vollzugsaufwand

Bund

Beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) entsteht durch die im Zusammenhang mit der Erteilung von Triebfahrzeugführerscheinen und der Anerkennung von Ausbildungs- und Prüfungsorganisationen sowie von Ärzten und Psychologen stehenden Aufgaben ein erhöhter Aufwand. Dieser beläuft sich auf Personalkosten in Höhe von 2 Millionen Euro und Sachkosten von 0,4 Millionen Euro. Der ermittelte Bedarf an Planstellen, Personal- und Sachmitteln ist bereits durch den Haushaltsplan 2010 und den dazugehörigen Finanzplan auf der Grundlage des Sechsten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften gedeckt.

Durch die Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung werden die Voraussetzungen zur Erhebung von Einnahmen für die nach der TfV aufgeführten Aufgaben des Bundes geschaffen. Soweit der Verwaltungsaufwand aus gebührenpflichtiger Tätigkeit besteht, wird der beim EBA neu entstehende Verwaltungsaufwand nach einer Einführungsphase durch Einnahmen auf Grund der Erhebung kostendeckender Gebühren nach der Bundeseisenbahngebührenverordnung des Bundes gedeckt.

Die Änderung der Eisenbahn-Sicherheitsverordnung verursacht für das Eisenbahn-Bundesamt keine zusätzlichen Kosten.

Länder und Gemeinden

Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand entstehen nicht.

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen bei öffentlichen Eisenbahnen durch die Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit dem Triebfahrzeugführerschein und der Überwachung von Eisenbahnen.

Wenngleich eine exakte Quantifizierung der entstehenden Kosten noch nicht möglich ist, sind doch Auswirkungen zumindest auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Dagegen können kosteninduzierte Einzelpreisänderungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Lohnnebenkosten sind nicht zu erwarten.

Die Änderung der ESiV bewirkt für die Eisenbahnunternehmen keine zusätzlichen Kosten. Der Aufwand für die Erfassung der geänderten Indikatoren geht über den bisher erforderlichen Aufwand nicht hinaus.

F. Bürokratiekosten

Die TfV bewirkt zwölf neue Informationspflichten für die Wirtschaft im Rahmen ihres Anwendungsbereiches. Es ist mit jährlichen Kosten für die Wirtschaft in Höhe von ca. 180 Euro ab 2012, 3.500 Euro ab 2014 und 45.000 Euro ab 2019 sowie einmaligen Kosten in Höhe von ca. 648.000 Euro (zusammengefasst für die Jahre ab 2012, 2014 und 2019) zu rechnen. Die TfV enthält eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger. Die bürokratische Belastung wird sich voraussichtlich auf ca. 4,5 Stunden pro Jahr ab 2012, 230 Stunden pro Jahr ab 2014 und 3000 Stunden pro Jahr ab 2019 belaufen. Für die Verwaltung werden insgesamt sieben Informationspflichten eingeführt. Da die Informationspflicht erstmals erfasst werden und die Informationspflichten zum Teil in vergleichbarer Form schon in der bisherigen Praxis bestehen, ist nicht mit erheblichen Mehrkosten für die Betroffenen zu rechnen.

Entwurf einer Fünften
Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften²
Vom...

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund des

- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 16 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2497) geändert worden sind;
- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2497) und Absatz 3 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung;
- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2497) und § 26 Absatz 3 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und

² Diese Verordnung dient in Artikel 1 der Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51) und in Artikel 2 der Umsetzung der Richtlinie 2009/149/EG der Kommission vom 27. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf gemeinsame Sicherheitsindikatoren und gemeinsame Methoden für die Unfallkostenberechnung (ABl. L 313 vom 28.11.2009, S. 65).

- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 bis 15 jeweils in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 bis 15 durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 16. April 2007 (BGBl. I S. 522) eingefügt und § 26 Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist:

Artikel 1

Verordnung über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern und die Anerkennung von Einrichtungen für Ausbildung und Prüfung

(Triebfahrzeugführerscheinverordnung - TfV)

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung von Triebfahrzeugführern, die Erteilung von Triebfahrzeugführerscheinen und Zusatzbescheinigungen, die Registerführung und die Überwachung für Triebfahrzeugführer, die Triebfahrzeuge für Eisenbahnen, die eine Sicherheitsbescheinigung nach § 7a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder eine Sicherheitsgenehmigung nach § 7c des Allgemeinen Eisenbahngesetzes benötigen, auf öffentlichen Eisenbahninfrastrukturen bewegen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 findet diese Verordnung keine Anwendung auf Triebfahrzeugführer, die ausschließlich auf Streckenabschnitten eingesetzt werden, die wegen Instandhaltungs-, Erneuerungs- oder Modernisierungsarbeiten für den normalen Verkehr vorübergehend gesperrt sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Triebfahrzeugführer“ eine natürliche Person, die die Voraussetzungen erfüllt, um Triebfahrzeuge eigenständig, verantwortlich und sicher zu führen;
2. „Triebfahrzeug“ ein Eisenbahnfahrzeug mit eigenem Antrieb mit Ausnahme der Zweiwegefahrzeuge;
3. „Unternehmer“ das Unternehmen, für das der Triebfahrzeugführer seine Tätigkeit ausübt;

4. „zuständige Behörde“ das Eisenbahn-Bundesamt;
5. „Triebfahrzeugführerschein“ die von einer zuständigen Behörde erteilte Fahrerlaubnis nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51);
6. „Technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI)“ Spezifikationen im Sinne des Kapitels II der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/131/EG (ABl. L 273 vom 17.10.2009, S. 12) geändert worden ist, oder der Richtlinien 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6) und 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1), die jeweils zuletzt durch die Richtlinie 2007/32/EG (ABl. L 141 vom 2.6.2007, S. 63) geändert worden sind, die für jedes Teilsystem oder Teile davon im Hinblick auf die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gelten und die Interoperabilität gewährleisten.

§ 3

Fahrberechtigung

- (1) Ein Triebfahrzeugführer ist zum eigenständigen, verantwortlichen und sicheren Führen eines Triebfahrzeuges berechtigt, wenn er Inhaber:
 1. eines Triebfahrzeugführerscheins nach Anlage 1, der die persönlichen Daten des Triebfahrzeugführers, die ausstellende Behörde und die Gültigkeitsdauer enthält, und
 2. einer Zusatzbescheinigung nach Anlage 2, in der festgelegt ist, auf welchen öffentlichen Schienenwegen (Infrastrukturen) mit welchen Betriebsverfahren und mit welchen Zugbeeinflussungssystemen der Triebfahrzeugführer welche Fahrzeuge führen darf,ist.
- (2) Die Zusatzbescheinigung nach Absatz 1 Nummer 2 wird für folgende Klassen erteilt
 1. Klasse A: Rangierfahrten und
 2. Klasse B: Zugfahrten im Personen- und Güterverkehr.

- (3) Ein Triebfahrzeugführer darf abweichend von Absatz 1 ohne die erforderliche Zusatzbescheinigung Triebfahrzeuge führen und Infrastrukturen befahren, wenn er den Zug unter Weisung und Aufsicht eines Triebfahrzeugführers führt, der die erforderliche Zusatzbescheinigung besitzt und
1. es sich um eine vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen festgelegte Umleitung von Zügen auf Grund von Instandhaltungsarbeiten an der Infrastruktur oder auf Grund von Betriebsstörungen handelt;
 2. ein Ersatztriebfahrzeug nach einem unterwegs aufgetretenen Schaden an dem ursprünglich eingesetzten Triebfahrzeug gestellt wird;
 3. es sich um Sonderfahrten mit historischen Zügen handelt;
 4. es sich um Sonderfahrten im Güterverkehr handelt, sofern das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zustimmt;
 5. ein neues Triebfahrzeug ausgeliefert oder vorgeführt wird oder
 6. es sich um eine Ausbildungs- und Prüfungsfahrt von Triebfahrzeugführern handelt.

Der Unternehmer entscheidet, ob ein Triebfahrzeugführer nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 im Einzelfall ein Triebfahrzeug führen soll.

§ 4

Geografischer Geltungsbereich, ausstellende Stelle und Eigentum

- (1) Der Triebfahrzeugführerschein wird von der zuständigen Behörde ausgestellt und ist Eigentum des Triebfahrzeugführers.
- (2) Ein von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erteilter Triebfahrzeugführerschein wird anerkannt.
- (3) Die Zusatzbescheinigung gilt ausschließlich für die in ihr aufgeführten Infrastrukturen und Fahrzeuge. Sie wird vom Unternehmer ausgestellt und ist dessen Eigentum. Der Triebfahrzeugführer hat einen Anspruch auf Ausstellung eines Nachweises einer Zusatzbescheinigung. Der Nachweis gilt nicht als Bescheinigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2.

Zweiter Abschnitt

Ausbildung und Prüfung der Triebfahrzeugführer

§ 5

Voraussetzungen

- (1) Die zuständige Behörde erteilt den Triebfahrzeugführerschein nach Anlage 1, wenn der Bewerber:
1. mindestens 21 Jahre alt ist;
 2. eine mindestens neunjährige Schulausbildung erfolgreich abgeschlossen hat;
 3. auf Grund einer Untersuchung durch einen nach § 16 anerkannten Arzt, die sich mindestens auf die in Anlage 3 Nummer 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 aufgeführten Themen erstreckt hat, gesundheitlich geeignet ist;
 4. auf Grund einer Untersuchung durch einen nach § 16 anerkannten Psychologen oder Arzt, die sich mindestens auf die in Anlage 3 Nummer 2.2 aufgeführten Themen erstreckt hat, arbeitspsychologisch geeignet ist;
 5. seine allgemeinen Fachkenntnisse im Rahmen einer Prüfung nachgewiesen hat, die mindestens die in Anlage 4 aufgeführten allgemeinen Themen umfasst;
 6. für seine Tätigkeit zuverlässig ist.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann Bewerbern, die mindestens 18 Jahre alt sind, ein Triebfahrzeugführerschein für den Einsatz auf Schienenwegen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werden. Die Untersuchung nach Satz 1 Nummer 3 kann auch unter Aufsicht eines nach § 16 anerkannten Arztes und die Untersuchung nach Satz 1 Nummer 4 unter Aufsicht eines nach § 16 anerkannten Psychologen oder Arztes durchgeführt worden sein. Sofern der Triebfahrzeugführer eine Prüfung nach § 10 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Eisenbahner im Betriebsdienst/zur Eisenbahnerin im Betriebsdienst erfolgreich absolviert hat, wird diese im Falle des Satzes 1 Nummer 5 als gleichwertig anerkannt. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Bewerber an einer Suchtkrankheit leidet oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen hat.

- (2) Der Unternehmer stellt die Zusatzbescheinigung nach Anlage 2 aus, wenn der Triebfahrzeugführer:
1. Inhaber eines Triebfahrzeugführerscheins ist;

2. durch eine bestandene Prüfung über mindestens die in Anlage 5 aufgeführten allgemeinen Themen seiner Kenntnisse und seiner Befähigung zum Führen der betreffenden Fahrzeuge nachweist;
3. eine Prüfung seiner Kenntnisse über die Betriebsverfahren, Zugbeeinflussungssysteme und Signalsysteme derjenigen Infrastrukturen bestanden hat, für die die Befähigung in der Zusatzbescheinigung angestrebt wird;
4. vom Unternehmer, der den Triebfahrzeugführer für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen einsetzt, für dessen Sicherheitsmanagementsystem geschult ist.

Die Prüfung nach Satz 1 Nummer 3 muss mindestens die in Anlage 6 Nummer 1, 2 und 4 bis 7 aufgeführten Themen und erforderlichenfalls auch die Sprachkenntnisse nach Anlage 6 Nummer 8 umfassen, wobei der Nachweis der Sprachkenntnis für deutsche Infrastrukturen mit Vorlage eines Abschlusses nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 einer deutschen Schule als erbracht gilt.

§ 6

Ausbildung

- (1) Die Ausbildung von Triebfahrzeugführern umfasst die allgemeinen Fertigkeiten nach Anlage 4 und die besonderen beruflichen Fertigkeiten nach Anlage 5 und 6.
- (2) Die einzelnen Ausbildungsinhalte werden durch die einschlägigen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität oder die von der Europäischen Eisenbahnagentur nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur („Agenturverordnung“) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2008 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 51) geändert worden ist, vorgeschlagenen Kriterien ergänzt.
- (3) Die Ausbildungsmethode muss die Anforderungen der Anlage 7 erfüllen.
- (4) Die Ausbildung erfolgt durch eine anerkannte Ausbildungsorganisation oder durch eine öffentliche Eisenbahn, der eine Sicherheitsbescheinigung nach § 7a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder eine Sicherheitsgenehmigung nach § 7c des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erteilt oder deren bestellter Betriebsleiter durch die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde bestätigt worden ist. Dies gilt nicht, wenn in der Sicherheitsbescheinigung, in der Sicherheitsgenehmigung oder in der Bestätigung des

Betriebsleiters die selbstständige Durchführung von Schulungsmaßnahmen ausgeschlossen worden ist.

- (5) Bei Triebfahrzeugführern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und ihren Ausbildungsnachweis in einem Drittland erworben haben, gilt die durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11) geändert worden ist, festgelegte allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise.
- (6) Der Unternehmer richtet ein Verfahren der ständigen Weiterbildung entsprechend Anhang III Abschnitt 2 Buchstabe e der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung ("Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit") (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44, L 220 vom 21.6.2004, S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/149/EG (ABl. L 313 vom 28.11.2009, S. 65) geändert worden ist, ein, um sicherzustellen, dass die Befähigung des Personals aufrechterhalten wird.
- (7) Der Unternehmer kann mit dem jeweiligen Triebfahrzeugführer vereinbaren, dass der Triebfahrzeugführer dem Unternehmer im Fall einer Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Triebfahrzeugführer innerhalb einer bestimmten Frist einen Teil der Ausbildungskosten erstattet.

§ 7

Prüfungen

- (1) Die Prüfung für den Triebfahrzeugführerschein als auch für die Zusatzbescheinigung besteht jeweils aus einer theoretischen Prüfung mit schriftlichem und mündlichem Teil sowie einer praktischen Prüfung in Form einer Prüfungsfahrt. Um die Anwendung der Betriebsvorschriften und das Verhalten zu prüfen, können teilweise Simulatoren eingesetzt werden. Wenn der Prüfling im Rahmen der Triebfahrzeugführerschein-Prüfung vergleichbare Prüfungsbestandteile erfolgreich abgelegt hat, werden diese für die Prüfung der Zusatzbescheinigung anerkannt.

- (2) Die Prüfungen zur Kontrolle der geforderten Befähigungen werden von einer sachkundigen Stelle oder einem sachkundigen Prüfer vorgenommen, die oder der nach § 15 anerkannt ist. Die Prüfung kann durch einen oder mehrere Prüfer abgenommen werden. Zur Abnahme der praktischen Prüfung muss der Prüfer, bei mehreren Prüfern mindestens einer der Prüfer, die Zusatzbescheinigung der zu prüfenden Klasse nach § 3 Absatz 2, die Berechtigung zum Führen des bei der Prüfung verwendeten Triebfahrzeuges und die Kenntnis der zu prüfenden Betriebsverfahren, Zugbeeinflussungssysteme sowie Signalsysteme besitzen. Sofern der Prüfer demselben Unternehmen wie der zu prüfende Triebfahrzeugführer oder der Stelle angehört, die den Triebfahrzeugführer ausgebildet hat, muss im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems die organisatorische Unabhängigkeit zwischen den beteiligten Unternehmensteilen sichergestellt werden. Insbesondere darf kein Prüfer vorher Ausbilder des Triebfahrzeugführers gewesen sein.
- (3) Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Nicht oder nicht richtig beantwortete Fragen, bei denen mangelndes Wissen in der Wirklichkeit eine Gefährdung des Bahnbetriebes zur Folge haben kann, führen zum Nichtbestehen der Prüfung. Das Bestehen der theoretischen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung.
- (4) Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet und keine Mängel im sicherheitsrelevanten Bereich festgestellt worden sind. Wird während der praktischen Prüfung ein betriebsgefährdender Mangel festgestellt, so ist die praktische Prüfung abzubrechen. Sie ist damit nicht bestanden.
- (5) Die Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins wird nach der Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung abgelegt.
- (6) Die Prüfung für den Erwerb der Zusatzbescheinigung wird nach der Prüfungsordnung abgelegt, die der Unternehmer in der Verfahrensbeschreibung nach § 9 Absatz 1 niedergelegt hat.

§ 8

Erteilung des Triebfahrzeugführerscheins

- (1) Die zuständige Behörde veröffentlicht das Verfahren zur Erteilung des Triebfahrzeugführerscheins einschließlich der Neuerteilung eines befristet ausgesetzten oder entzogenen Triebfahrzeugführerscheins auf ihrer Internetseite.
- (2) Der Triebfahrzeugführerschein ist vom Bewerber oder von seinem Bevollmächtigten bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Antrag kann auf die erstmalige Erteilung

eines Triebfahrzeugführerscheins, auf eine Änderung, auf eine Verlängerung oder auf die Ausstellung eines Ersatzführerscheins und auf die Ausstellung eines vorläufigen Führerscheins gerichtet sein.

- (3) Wenn der Bewerber einen vorläufigen Führerschein nach Absatz 2 beantragt hat, händigt der Prüfer nach bestandener Prüfung den von der zuständigen Behörde ausgestellten vorläufigen Führerschein nach Anlage 8 aus, nachdem er das Aushändigungsdatum eingesetzt hat. Der vorläufige Führerschein darf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zur Aushändigung des Führerscheins nach Anlage 1, längstens jedoch für eine Dauer von sechs Wochen ab Ausstellungsdatum, wie ein Führerschein verwendet werden. Bei Aushändigung des neuen Führersesrü3 0 Td (n)1.3196 Anlagh-4.15814()11.32049(n)12.1971()aust Bind9.559641-589872477879(al)20188(19247887

8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 467) geändert worden ist, ausgestellt werden.

- (4) Der Unternehmer ändert die Zusatzbescheinigung unverzüglich, wenn ihrem Inhaber infolge einer Überprüfung zusätzliche Befähigungen für bestimmte Fahrzeuge oder Infrastrukturen bestätigt oder Befähigungen aberkannt worden sind.
- (5) Der Unternehmer richtet ein internes Beschwerdeverfahren im Rahmen seines Sicherheitsmanagementsystems ein, in dem die Entscheidung über die Ausstellung, Änderung, Aussetzung oder Entziehung einer Zusatzbescheinigung überprüft werden kann. Nach Abschluss der Überprüfung kann sowohl der Triebfahrzeugführer als auch der Unternehmer bei der zuständigen Behörde beantragen, dass sie eine Schlichtungsempfehlung abgibt.
- (6) Kein Teil der Zusatzbescheinigung ist die Dokumentation der Streckenkenntnis. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Triebfahrzeugführer die notwendigen Informationen zur Streckenkenntnis nach Anlage 6 Nummer 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 2 zu vermitteln. Er legt im Rahmen seines Sicherheitsmanagementsystems fest, wie die Streckenkenntnis erworben, dokumentiert und überwacht wird.

Dritter Abschnitt

Einsatz als Triebfahrzeugführer

§ 10

Register der Triebfahrzeugführerscheine und Zusatzbescheinigungen

- (1) Das Register der Triebfahrzeugführerscheine nach Absatz 2 und die Register der Zusatzbescheinigungen nach Absatz 4 werden geführt, um für Triebfahrzeugführerscheine und Zusatzbescheinigungen die Echtheits- und Gültigkeitsfeststellung zu gewährleisten.
- (2) Die zuständige Behörde führt ein Register aller erteilten, verlängerten, geänderten, abgelaufenen, ausgesetzten, entzogenen oder als verloren, entwendet oder zerstört gemeldeten Triebfahrzeugführerscheine und hält das Register auf dem neuesten Stand. In diesem Register werden die in Anlage 9 Nummer 1 vorgeschriebenen Daten gespeichert.
- (3) Auf Antrag sind dem Triebfahrzeugführer, dem Unternehmer, jedem Arbeitgeber von Triebfahrzeugführern, den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der Europäischen Eisenbahnagentur, der Untersuchungsbehörde nach § 5 Absatz 1f des

Allgemeinen Eisenbahngesetzes, einer Untersuchungsstelle eines anderen Mitgliedstaates im Sinne der Richtlinie 2004/49/EG und den Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder unter den in Anlage 9 Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen und zu den darin im Einzelnen genannten Daten Auskünfte aus dem Register der Triebfahrzeugführerscheine zu erteilen.

- (4) Jeder Unternehmer hat ein Register aller von ihm ausgestellten, verlängerten, geänderten, abgelaufenen, entzogenen oder als verloren, entwendet oder zerstört gemeldeten Zusatzbescheinigungen zu führen oder dafür zu sorgen, dass ein solches Register geführt wird. Sofern er das Register nicht selbst führt, bleibt er für die ordnungsgemäße Führung des Registers verantwortlich. Der Unternehmer hat das Register auf dem neuesten Stand zu halten oder hierfür zu sorgen. In diesem Register werden die in Anlage 10 Nummer 1 vorgeschriebenen Daten gespeichert.
- (5) Im Falle der Insolvenz eines Unternehmers geht die Verantwortung für die im Register der Zusatzbescheinigungen enthaltenen Daten auf das neue Unternehmen über, das den Verkehrsdienstbetrieb übernimmt. Wird die Geschäftstätigkeit nicht von einem anderen Unternehmen übernommen, so führt die zuständige Behörde die im Register der Zusatzbescheinigungen enthaltenen Daten.
- (6) Der Unternehmer hat auf Verlangen aus dem Register der Zusatzbescheinigungen der zuständigen Behörde, den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, dem Triebfahrzeugführer, der Untersuchungsbehörde nach § 5 Absatz 1f des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, einer Untersuchungsstelle eines anderen Mitgliedstaates im Sinne der Richtlinie 2004/49/EG und den Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder Auskunft unter den in Anlage 10 Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen und zu den darin im Einzelnen genannten Daten zu erteilen.
- (7) Sämtliche Daten des Registers der Triebfahrzeugführerscheine sind spätestens mit Ablauf von zehn Jahren ab der Ungültigkeit des Triebfahrzeugführerscheins und sämtliche Daten des Registers der Zusatzbescheinigungen ab der Ungültigkeit der Zusatzbescheinigung zu löschen. Wird der registerführenden Stelle innerhalb dieser Zehnjahresfrist die Einleitung von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Triebfahrzeugführer bekannt, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Ermittlungen.
- (8) Der Empfänger ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die aus den in Absatz 2 oder 4 genannten Registern übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

- (9) Die zuständige Behörde legt nähere Anforderungen an das Datenformat sowie die Anforderungen zur Sicherung gegen unbefugten Zugriff auf die Register und bei der Datenfernübertragung fest und veröffentlicht sie auf ihrer Internetseite.

§ 11

Regelmäßige Überprüfungen

- (1) Jeder Unternehmer hat im Rahmen seines Sicherheitsmanagementsystems sicherzustellen, dass der Triebfahrzeugführer sich den regelmäßigen Überprüfungen der in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 genannten Anforderungen unterzieht, und teilt der zuständigen Behörde das Ergebnis mit. Die Häufigkeit der ärztlichen Untersuchungen richtet sich nach Anlage 11 Nummer 1; sie werden von einem nach § 16 anerkannten Arzt oder unter dessen Aufsicht durchgeführt. Für die allgemeinen beruflichen Kenntnisse gilt § 6 Absatz 6.
- (2) Jeder Unternehmer hat im Rahmen seines Sicherheitsmanagementsystems sicherzustellen, dass der Triebfahrzeugführer sich den regelmäßigen Überprüfungen der in § 5 Absatz 2 genannten Anforderungen unterzieht, um die Gültigkeit der Zusatzbescheinigung aufrechtzuerhalten. Der Unternehmer legt in seinem Sicherheitsmanagementsystem unter Berücksichtigung der in Anlage 11 Nummer 2 geregelten Mindesthäufigkeit fest, in welchen Abständen die Überprüfungen stattfinden. Jede Überprüfung bestätigt der Unternehmer durch einen Vermerk auf der Zusatzbescheinigung und trägt sie im Register nach § 10 Absatz 4 ein.

§ 12

Überwachung der Triebfahrzeugführer

- (1) Ergeben sich aus den Überprüfungen Zweifel an der Befähigung eines Triebfahrzeugführers, setzt der Unternehmer ihn nur dann wieder ein, wenn die festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Versäumt der Triebfahrzeugführer eine regelmäßige Überprüfung oder ergibt die Überprüfung, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, kann der Unternehmer eine erneute Überprüfung anordnen, dem Triebfahrzeugführer Befähigungen aberkennen oder die Zusatzbescheinigung entziehen.

- (3) Hat ein Triebfahrzeugführer Erkenntnisse, dass auf Grund seines Gesundheitszustands Zweifel an seiner beruflichen Eignung bestehen können, so hat er unverzüglich den Unternehmer zu unterrichten.
- (4) Hat ein Unternehmer davon Kenntnis, dass Zweifel an der beruflichen Eignung eines Triebfahrzeugführers wegen des Gesundheitszustands bestehen, ordnet er unverzüglich die Untersuchung nach Anlage 3 Nummer 3 an. Darüber hinaus hat er im Rahmen seines Sicherheitsmanagementsystems darauf hinzuwirken, dass ein Triebfahrzeugführer während seines Dienstes zu keinem Zeitpunkt unter dem Einfluss von Stoffen steht, die seine Konzentration, seine Aufmerksamkeit oder sein Verhalten beeinträchtigen können.
- (5) Der Unternehmer hat die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Triebfahrzeugführers länger als drei Monate andauert.

§ 13

Beendigung oder Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Wenn das Beschäftigungsverhältnis eines Triebfahrzeugführers bei einem Unternehmer endet, setzt dieser die zuständige Behörde unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Die Zusatzbescheinigung wird mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses ungültig und wird vom bisherigen Unternehmer eingezogen. In diesem Fall händigt er dem Triebfahrzeugführer einen Nachweis einer Zusatzbescheinigung sowie sämtliche Nachweise seiner Ausbildung, seiner Berufserfahrung und seiner beruflichen Befähigung aus. Der Nachweis einer Zusatzbescheinigung wird nach Anlage 12 ausgestellt.
- (3) Ein Unternehmer kann bei der Ausstellung einer neuen Zusatzbescheinigung die nachgewiesenen Befähigungen und Kenntnisse berücksichtigen, soweit sie auf die neue Zusatzbescheinigung zutreffen.

Vierter Abschnitt

Ausbildungs-, Prüfungs- und Überwachungsorganisation

§ 14

Anerkennung von Personen und Stellen für die Ausbildung - Ausbildungsorganisation

- (1) Wer Triebfahrzeugführer ausbilden will, bedarf der Anerkennung. Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag eine Person oder eine Stelle für die Ausbildung von Triebfahrzeugführern an, wenn der Antragsteller die technischen und operativen Fähigkeiten und die Eignung zur Durchführung geeigneter Ausbildungsgänge nachgewiesen hat.
- (2) Anträge können gestellt werden für die Teilbereiche:
 1. Allgemeine Fachkenntnisse nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5;
 2. Fahrzeugbezogene Fachkenntnisse nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2;
 3. Infrastrukturbezogene Fachkenntnisse nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2;
 4. Sprachkenntnisse nach § 5 Absatz 2 Satz 2.

Im Hinblick auf den Teilbereich nach Satz 1 Nummer 3 kann die zuständige Behörde Personen und Stellen nur für solche Infrastrukturen anerkennen, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

- (3) Die Personen und Stellen für die Ausbildung von Triebfahrzeugführern müssen über ausreichende Personal- und Sachmittel verfügen, um die für Triebfahrzeugführer erforderliche Ausbildung zu gewährleisten. Insbesondere müssen sie
 1. über das erforderliche, pädagogisch geeignete Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung für die angebotene Ausbildung verfügen;
 2. nachweisen, dass der Ausbilder
 - a) für die theoretische Ausbildung ein Studium der Ingenieurwissenschaft mindestens an einer Fachhochschule oder Berufsakademie absolviert oder die Fachkenntnis durch eine vierjährige Berufserfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet erlangt hat,
 - b) für die praktische Ausbildung Triebfahrzeugführer mit vierjähriger Berufserfahrung ist und
 - c) für die Sprachausbildung über die besonderen eisenbahnbezogenen Sprachkenntnisse auf der Stufe 4 nach Anlage 6 Nummer 8 verfügt;

3. nachweisen, dass sie Lehrpläne aufgestellt und gegebenenfalls fortgeschrieben haben, die Inhalt, Organisation und Dauer der Schulung beschreiben;
 4. über Einrichtungen verfügen, um die Ausbildung aufzuzeichnen, einschließlich der Informationen über die Anzahl und Ziele von Kursen als auch über Teilnehmer und Ausbilder;
 5. über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen, mit dem überwacht wird, ob die Schulungen die Anforderungen der Triebfahrzeugführerscheinverordnung erfüllen und die Leistung der Ausbilder bewertet und verbessert wird;
 6. eine fortlaufende Weiterbildung des Lehrpersonals nachweisen;
 7. nachweisen, dass keine Tatsachen vorliegen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers oder, im Falle einer juristischen Person, der zu seiner gesetzlichen Vertretung berufenen Personen sprechen.
- (4) Die Anerkennung einer Stelle für die Ausbildung von Triebfahrzeugführern kann mehrere Ausbildungsstätten an verschiedenen Orten einschließen.
- (5) In den Fällen, in denen eine Schulungseinrichtung aus mehr als einer juristischen Person besteht, ist für jede dieser juristischen Personen eine gesonderte Anerkennung erforderlich.
- (6) Die Anerkennung gilt längstens für fünf Jahre. Sie kann verlängert werden.
- (7) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag eine Person oder eine Stelle für die Ausbildung von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal an. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 15

Anerkennung von Personen und Stellen für die Prüfung - Prüfungsorganisation

- (1) Wer Triebfahrzeugführer prüfen will, bedarf der Anerkennung. Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag eine Person oder eine Stelle für die Prüfung von Triebfahrzeugführern an, wenn der Antragsteller
1. im Rahmen seines Qualitätsmanagementsystems die Vorkehrungen getroffen hat, um die notwendige Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Weisungsfreiheit der Prüfer nach § 7 Absatz 2 Satz 4 und 5 im Einzelfall zu gewährleisten,
 2. im Falle einer Person mindestens 26 Jahre alt ist,
 3. geistig und körperlich für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet ist,

4. über persönliche Zuverlässigkeit verfügt und
5. als
 - a) Prüfer der theoretischen und praktischen Fachkenntnisse ein Studium des Bauingenieurwesens, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, einer diesen verwandten Ingenieurwissenschaft oder einer Ingenieurwissenschaft des Verkehrswesens an einer
 - aa) deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
 - bb) deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder
 - cc) von der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule
erfolgreich abgeschlossen hat oder eine Tätigkeit als Leitender oder Aufsichtsführender im Betrieb der Bahn nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung oder als Eisenbahnbetriebsleiter ausübt oder Triebfahrzeugführer mit fünfjähriger Berufserfahrung ist und innerhalb der letzten drei Jahre im Eisenbahnbetriebsdienst tätig war oder
 - b) Sprachprüfer über eisenbahnspezifische Sprachkenntnisse auf der Stufe 4 nach Anlage 6 Nummer 8 verfügt.

§ 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (2) Die Anerkennung gilt längstens für fünf Jahre. Sie kann verlängert werden.

§ 16

Anerkennung von Ärzten und Psychologen

- (1) Wer Tauglichkeitsuntersuchungen bei Triebfahrzeugführern durchführen will, bedarf der Anerkennung. Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag Ärzte und Psychologen an, die Untersuchungen nach Anlage 3 durchführen.
- (2) Als Arzt für die Durchführung von Untersuchungen nach Anlage 3 kann anerkannt werden, wer die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ hat und über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Schienenverkehr verfügt.
- (3) Als Psychologe kann anerkannt werden, wer einen Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe oder eines gleichwertigen Master

Abschlusses in Psychologie nachweist und über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Schienenverkehr verfügt.

- (4) Ärzte und Psychologen sind verpflichtet, einmal pro Jahr an einer von der zuständigen Behörde organisierten Fortbildung teilzunehmen.

§ 17

Gemeinsame Bestimmungen für Ausbildungs-, Prüfungs- und Überwachungsorganisation

- (1) Die zuständige Behörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite ein Register der Personen und Stellen mit Namen und Anschrift, die sie auf der Grundlage der §§ 14, 15 und 16 anerkannt hat.
- (2) Die Anerkennung für eine nach den §§ 14, 15 oder 16 anerkannte Person oder Stelle ist zu widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Eine nach den §§ 14, 15 oder 16 anerkannte Person oder Stelle hat die zuständige Behörde unaufgefordert und unverzüglich über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen zu informieren. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbildung von Triebfahrzeugführern oder der Beurteilung von Fähigkeiten und Eignung der Triebfahrzeugführer sind im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems ständig zu überwachen.
- (4) Die zuständige Behörde überwacht die Qualitätssicherung der Personen und Stellen nach §§ 14, 15 und 16. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die bereits in den Sicherheitsmanagementsystemen der Unternehmer nach der Richtlinie 2004/49/EG erfasst werden.

§ 18

Rechts- und Fachaufsicht

Die zuständige Behörde führt die Rechts- und Fachaufsicht über die von ihr nach dieser Verordnung anerkannten Personen und Stellen.

Fünfter Abschnitt

Kontrollen und Ordnungswidrigkeiten

§ 19

Kontrollen durch die zuständige Behörde

- (1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, zu überprüfen, ob die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Triebfahrzeugführer, Unternehmer, Ausbilder und Prüfer diese Verordnung einhalten.
- (2) Die zuständige Behörde ist jederzeit berechtigt, während der Arbeitszeit des Triebfahrzeugführers zu überprüfen, ob er die nach dieser Verordnung erteilten Dokumente vorweisen kann.
- (3) Erfüllt ein Triebfahrzeugführer die Voraussetzungen für die Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins nicht mehr, so kann die zuständige Behörde den Triebfahrzeugführerschein aussetzen oder entziehen. Sie unterrichtet den Unternehmer von ihrer Entscheidung und teilt dem Triebfahrzeugführer darüber hinaus mit, nach welchem Verfahren er den Triebfahrzeugführerschein wieder erlangen kann. Ist der Triebfahrzeugführerschein in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden, wendet sich die zuständige Behörde an die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates und verlangt unter Angabe von Gründen entweder eine zusätzliche Kontrolle, eine Aussetzung oder die Entziehung des Triebfahrzeugführerscheins. Die zuständige Behörde unterrichtet die Europäische Kommission und die betroffenen Behörden anderer Mitgliedstaaten über ihr Ersuchen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates kann die zuständige Behörde dem Triebfahrzeugführer das Führen eines Triebfahrzeuges auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland untersagen. Wird an die zuständige Behörde ein entsprechendes Ersuchen herangetragen, prüft sie dieses innerhalb von vier Wochen und teilt der ersuchenden Behörde, der Europäischen Kommission und den betroffenen Behörden anderer Mitgliedstaaten ihre Entscheidung mit.
- (4) Erfüllt ein Triebfahrzeugführer die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Zusatzbescheinigung nicht mehr, fordert die zuständige Behörde den ausstellenden Unternehmer auf, eine Überprüfung nach § 5 Absatz 2 durchzuführen oder eine Maßnahme nach § 12 Absatz 2 zu ergreifen. Der Unternehmer informiert die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen über die ergriffene Maßnahme. Bis zur Vorlage dieser Mitteilung kann die zuständige Behörde dem Triebfahrzeugführer das Führen eines Triebfahrzeuges untersagen. Sie unterrichtet hierüber bei international

eingesetzten Triebfahrzeugführern die Europäische Kommission und die betroffenen Behörden anderer Mitgliedstaaten.

- (5) Gefährdet ein Triebfahrzeugführer die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs erheblich, ergreift die zuständige Behörde unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 5a Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und kann dem Triebfahrzeugführer insbesondere das Führen eines Triebfahrzeuges untersagen. Bei international eingesetzten Triebfahrzeugführern unterrichtet sie die Europäische Kommission und die Behörden anderer Mitgliedstaaten von jeder solchen Entscheidung.
- (6) Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates nach Absatz 3, 4 oder 5 getroffene Entscheidung nicht vorliegen, so unterrichtet sie die Europäische Kommission hierüber. In einem solchen Fall kann die zuständige Behörde die Untersagung des Führens eines Triebfahrzeuges nach Absatz 3, 4 oder 5 bis zum Abschluss des Verfahrens nach Artikel 29 Absatz 5 der Triebfahrzeugführerscheinrichtlinie auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b und c des Allgemeinen Eisenbahngesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 ein Triebfahrzeug führt,
2. entgegen § 5 Absatz 2 eine Zusatzbescheinigung ausstellt,
3. entgegen § 9 Absatz 4 eine Zusatzbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig ändert,
4. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 oder 3 ein Register nicht oder nicht auf die vorgeschriebene Weise führt oder nicht dafür sorgt, dass ein Register geführt wird,
5. entgegen § 10 Absatz 6 eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass sich ein Triebfahrzeugführer einer dort genannten Überprüfung unterzieht,
7. entgegen § 12 Absatz 1 einen Triebfahrzeugführer einsetzt,
8. entgegen § 12 Absatz 3 eine Unterrichtung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

9. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 1 eine Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig anordnet,
10. entgegen § 13 Absatz 1 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,
11. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7, Triebfahrzeugführer oder sonstiges, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautes Eisenbahnpersonal ausbildet,
12. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Triebfahrzeugführer prüft,
13. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 bei Triebfahrzeugführern Tauglichkeitsuntersuchungen durchführt,
14. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 eine dort genannte Information nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,
15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 zuwiderhandelt oder
16. entgegen § 21 Absatz 7 der zuständigen Behörde die genannten Daten nicht zur Verfügung stellt.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsvorschriften

- (1) Die zuständige Behörde und die Unternehmer richten die Register nach § 10 bis zum Ablauf des 13. Januar 2012 ein.
- (2) Triebfahrzeugführer, denen Erlaubnisse nach der Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie (VDV - Schrift 753) erteilt worden sind, dürfen ihre berufliche Tätigkeit aufgrund ihrer Erlaubnisse und ohne Anwendung dieser Verordnung bis zum Ablauf des 13. Januar 2019 weiter ausüben.
- (3) Ab dem 13. Januar 2012 sind Triebfahrzeugführern, die im grenzüberschreitenden Verkehr, im Kabotageverkehr oder im Frachtverkehr in einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt werden oder in mindestens zwei Mitgliedstaaten tätig sind, nach Maßgabe dieser Verordnung neue Triebfahrzeugführerscheine zu erteilen und neue Zusatzbescheinigungen auszustellen. Ab diesem Zeitpunkt müssen sich alle

Triebfahrzeugführer, die Dienstleistungen im Sinne des Satzes 1 erbringen, auch jene, denen noch kein Triebfahrzeugführerschein oder keine Zusatzbescheinigung nach dieser Verordnung erteilt worden ist, den regelmäßigen Überprüfungen nach § 11 unterziehen.

- (4) Im Übrigen sind die Triebfahrzeugführerscheine ab dem 13. Januar 2014 zu erteilen und alle neuen Zusatzbescheinigungen auszustellen.
- (5) Triebfahrzeugführern, die mit ihrer Ausbildung
 1. vor dem 13. Januar 2012 begonnen haben und die Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 erbringen sollen, oder
 2. vor dem 13. Januar 2014 begonnen haben und die nur Eisenbahnverkehrsleistungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbringen sollen,kann eine Erlaubnis nach den Vorschriften der Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie erteilt werden.
- (6) Bei Umstellung der Erlaubnisse nach der Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie auf Triebfahrzeugführerscheine sind die Anträge bis zum 13. Januar 2017 zu stellen, wobei in diesen Fällen die Frist nach § 8 Absatz 4 nicht gilt. Die zuständige Behörde berücksichtigt hierbei die gesamten beruflichen Befähigungen, die der Triebfahrzeugführer erworben hat.
- (7) Damit bei der Europäischen Kommission eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 37 Absatz 5 der Richtlinie 2007/59/EG beantragt werden kann, haben alle Unternehmer der zuständigen Behörde auf Verlangen die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.